

1. März 2007

BMF-010304/0009-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

GK-0410, Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich

Die Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich (GK-0410) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996 und des Interbus-Übereinkommens dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einleitung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr, der von im Nicht-EU/EWR-Raum niedergelassenen Personenverkehrsunternehmen durchgeführt wird, geltenden Rechtsvorschriften sind folgende:

1. das Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996);
2. das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), [ABl. EG Nr. L 321 vom 26.11.2002 S. 13](#);
3. das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, [ABl. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91](#),
4. bilaterale Vereinbarungen mit den unter Abschnitt 0.2. genannten Ländern, mit denen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs mit Omnibussen Erleichterungen vereinbart wurden.

0.2. Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrichtlinie gilt im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr, der von im Nicht-EU/EWR-Raum niedergelassenen Personenverkehrsunternehmen durchgeführt wird.

(2) Vertragsstaaten des Interbus-Übereinkommens sind derzeit neben der Europäischen Gemeinschaft noch folgende Staaten:

- Albanien,
- Bosnien-Herzegowina;
- Kroatien,
- Mazedonien,
- Moldau,
- Türkei.

(3) Bilaterale Vereinbarungen gelten derzeit mit folgenden Staaten:

- Belarus,
- Bosnien/Herzegowina,
- Kroatien,
- Moldau,
- Russland,
- Ukraine.

***Hinweis:** Gegenüber den Interbus-Mitgliedsländern sind die bilateralen Vereinbarungen nur hinsichtlich des Pendelverkehrs anzuwenden. Alle anderen grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehre unterliegen dem Interbus-Übereinkommen.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Linienverkehr

Als Linienverkehr im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBl. Nr. 203/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2006, gilt die regelmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch Personenkraftverkehrsunternehmer in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgesetzten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Der Kraftfahrlinienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich. Der Kraftfahrlinienverkehr fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Kontrolldokumentation, sondern wird unter der Kontrolldokumentation Kraftfahrlinienverkehr behandelt.

1.2. Gelegenheitsverkehr

Der Gelegenheitsverkehr im Sinne des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes umfasst die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes. Der Gelegenheitsverkehr umfasst daher Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.), Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.), Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.) und Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.) sowie alle sonstigen nicht unter den Begriff „Kraftfahrlinienverkehr“ fallenden gewerbsmäßigen Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen.

1.2.1. Pendelverkehr

Als Pendelverkehr gelten Verkehrsdienste, bei denen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsort nach demselben Zielort Reisende befördert werden, die zuvor in

Gruppen zusammengefasst worden sind. Jede Reisegruppe, welche die Hinfahrt gemeinsam ausgeführt hat, wird bei einer späteren Fahrt geschlossen an den Ausgangsort zurückgebracht. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten sind Leerfahrten.

Dieser Umstand gilt unabhängig von der Anzahl der Genehmigungen, die für einen zusammenhängenden Pendelverkehrsdienst benötigt werden. Wenn z. B. eine Pendelverkehrsgenehmigung für fünf Hin- und fünf Rückfahrten gilt, und der Pendelverkehrsdienst insgesamt 20 Fahrten umfasst, so sind für diesen Dienst zwei Genehmigungen erforderlich (die 2. Fahrt (= erste Rückfahrt) und die 19. Fahrt (= letzte Hinfahrt) sind bei so einem Dienst Leerfahrten!).

1.2.2. Rundfahrten mit geschlossenen Türen

Rundfahrten mit geschlossenen Türen sind Verkehrsdienste, die mit dem selben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt.

1.2.3. Absetzfahrten

Absetzfahrten sind Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt am Ausgangsort des Verkehrsdienstes Fahrgäste aufgenommen wurden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

1.2.4. Abholfahrten

Abholfahrten sind Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt und die Rückfahrt eine besetzte Fahrt ist.

1.2.5. Restliche Gelegenheitsverkehrsdienste

Das sind Verkehrsdienste, die den Kriterien von Abschnitt 1.2.1. (Pendelverkehr), Abschnitt 1.2.2. (Rundfahrten mit geschlossenen Türen), Abschnitt 1.2.3. (Absetzfahrten) und Abschnitt 1.2.4. (Abholfahrten) nicht entsprechen.

1.3. Kobotage

Kobotage ist die gewerbliche innerstaatliche Personenbeförderung mit Kraftomnibussen in einem anderen Staat als dem, in dem der diesen Verkehrsdienst durchführende Unternehmer einen Unternehmenssitz oder eine Niederlassung hat.

1.4. Omnibusse

Als Omnibusse gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern.

1.5. Fahrtenblatt

Das Fahrtenblatt ist, sofern es als Kontrolldokument erforderlich ist, vollständig ausgefüllt mitzuführen. Im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr, der von im Nicht-EU/EWR-Raum niedergelassenen Unternehmern durchgeführt wird, sind folgende Fahrtenblätter zu verwenden, die jeweils in Heften zu 25 abtrennbaren Exemplaren in doppelter Ausfertigung zusammengefasst sind:

1. Fahrtenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 – diese haben dem Muster in der Arbeitsrichtlinie GK-0420 Anlage 4 zu entsprechen – oder
2. Fahrtenblätter gemäß dem ASOR-Übereinkommen – diese haben dem Muster in Anlage 2 zu entsprechen – oder
3. Fahrtenblätter gemäß dem Interbus-Übereinkommen – diese haben dem Muster in Anlage 3 zu entsprechen.

Statt der Angabe der Namen der Fahrgäste in dem dafür vorgesehenen Feld kann dem Fahrtenblatt oder auch der Genehmigung eine Fahrgastliste haltbar angeschlossen werden.

1.6. Berechtigungsurkunde (Konzession)

Die Berechtigungsurkunde (Konzession) ist ein (national unterschiedliches) Dokument, aus dem die Berechtigung des Unternehmens, national und international Gelegenheitsverkehre durchzuführen, ersichtlich ist. Sofern Zweifel bestehen, ob der jeweilige Verkehrsunternehmer berechtigt ist, Gelegenheitsverkehre durchzuführen, ist die Urkunde einzusehen.

2. Grenzüberschreitende Personengelegenheitsverkehre

2.1. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

2.1.1. Genehmigungspflicht

(1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr (Abschnitt 1.2.) mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das

Ausland, ist auch Unternehmern gestattet, die nach dem im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und

- entweder Inhaber
 - einer Gemeinschaftslizenz (Muster Anlage 7),
 - einer Genehmigung aufgrund des Landverkehrsabkommens mit der Schweiz (Schweizer Lizenz für den grenzüberschreitenden Personenverkehr; Muster Anlage 8),
 - einer Genehmigung aufgrund einer bilateralen Vereinbarung (Kontingentgenehmigung, Muster Anlage 6), einer Genehmigung aufgrund des Interbus-Übereinkommens (Interbus-Genehmigung, Muster Anlage 4),
 - einer Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich („§ 11 Genehmigung“, Muster Anlage 4) sind,
- oder eine genehmigungsfreie Gelegenheitsfahrt aufgrund der in Abschnitt 2.1.2. zitierten Rechtsvorschriften durchführen.

(2) Die Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hat dem Muster in Anlage 4 zu entsprechen. Die Genehmigung ist nicht übertragbar und vollständig ausgefüllt während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen. Auf einem Genehmigungsformular können mehrere KFZ-Kennzeichen eingetragen werden, jedoch nur von Fahrzeugen des Unternehmens, auf das die Genehmigung ausgestellt ist. Die Genehmigung gilt für eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr, sie kann aber auch für einen kürzeren Zeitraum festgelegt werden.

2.1.2. Genehmigungsfreiheit

(1) Die Genehmigungsfreiheit für bestimmte Gelegenheitsverkehre wird festgelegt

- durch Gemeinschaftsrecht für den EU/EWR-Bereich (siehe Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im EU/EWR-Bereich, GK-0400),
- durch das Landverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz,
- durch das Interbus-Übereinkommen für die Mitgliedsländer dieses Übereinkommens (derzeit neben der Europäischen Gemeinschaft noch Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Moldau, Türkei) sowie

- durch bilaterale Vereinbarungen.

(2) Bei genehmigungsfreien Verkehren ist jedenfalls als Kontrolldokument ein vollständig ausgefülltes Fahrtenblatt samt Fahrgastliste (siehe Abschnitt 1.5.) mitzuführen.

2.2. Bilaterale Vereinbarungen

2.2.1. Genehmigungspflicht

(1) Jeder Gelegenheitsverkehr, der von Busunternehmen durchgeführt wird, die in den unter Abschnitt 0.2. Abs. 4 genannten Ländern niedergelassen sind (ausgenommen Mitgliedstaaten des Interbus-Abkommens), unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht, sofern die Fahrzeuge nicht den in einzelnen bilateralen Vereinbarungen festgelegten hohen Sicherheits- und Umweltstandards entsprechen (siehe Abschnitt 2.2.2).

Mitzuführen sind die vereinbarten

- Kontingentgenehmigungen (Abs. 2) oder eine
- Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (siehe Abschnitt 2.1.1.).

(2) Die Kontingentgenehmigungen sind Einzelfahrtgenehmigungen und gelten prinzipiell für eine Hin- und eine Rückfahrt. Ausnahmen bestehen vereinzelt bei für den Pendelverkehr ausgestellten Genehmigungen, wobei eine Pendelverkehrsgenehmigung, die zum Beispiel für fünf Fahrten ausgestellt ist, für fünf Hinfahrten und fünf Rückfahrten gilt. Die Genehmigungen sind nicht übertragbar und sind vollständig ausgefüllt während der gesamten Fahrt im Fahrzeug mitzuführen. Auf einem Genehmigungsformular können mehrere KFZ-Kennzeichen eingetragen werden, jedoch nur von Fahrzeugen des Unternehmens, auf das die Genehmigung ausgestellt ist. Folgende Daten der Genehmigung können gemäß den Vereinbarungen vom Unternehmer selbst ausgefüllt werden:

- amtliche/s Kennzeichen des/der Fahrzeuge/s,
- Vor- und Zuname des/der Lenker/s,
- Reiseweg (Anführung der Grenzübergänge) sowie
- Beginn und Ende der Fahrt (Ort und Datum).

2.2.2. Genehmigungsfreiheit

(1) Die nachstehend angeführten Verkehrsdienste unterliegen nicht der Genehmigungspflicht, sofern die Fahrzeuge, mit denen diese Verkehrsdienste durchgeführt werden, einem hohen Stand der Technik hinsichtlich Sicherheits- und Umweltstandards entsprechen. Dies ist durch einen technischen Fahrzeugbericht für Busse (COP-Dokument) nachzuweisen.

- a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen (siehe Abschnitt 1.2.2.),
- b) Absetzfahrten (siehe Abschnitt 1.2.3.) und
- c) Abholfahrten (siehe Abschnitt 1.2.4.) bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden und die Fahrgäste
 - auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und in einer anderen als der, in der die Fahrgäste aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefasst sind, auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, oder
 - vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einer Absetzfahrt (Abschnitt 1.2.3.) in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen und in das Gebiet der Vertragspartei, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befördert werden, oder
 - eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt;
 - die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf und der in das Gebiet der Vertragspartei, in dem das Fahrzeug zugelassen worden ist, zurückgebracht wird.

(2) Vereinzelte Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in den einzelnen Landesübersichten in Anlage 1 angegeben.

(3) Der technische Fahrzeugbericht für Busse (COP-DOK) hat dem Muster in Anlage 5 zu entsprechen und ersetzt im Fall der unter Abs. 1 angeführten Verkehrsdienste die Bewilligung gemäß § 12 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (Kontingentgenehmigung) und die Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 (§ 11-Bewilligung). Mit dem technischen Fahrzeugbericht für Busse wird nachgewiesen, dass das Fahrzeug den in der Vereinbarung

festgelegten hohen technischen Sicherheits- und Umweltstandards entspricht, was Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit der unter Abs. 1 angeführten Verkehre ist.

Der technische Fahrzeugbericht ist nach Maßgabe der auf dem Formular angegebenen erforderlichen Angaben ausgefüllt mitzuführen. Wird der technische Fahrzeugbericht nicht mitgeführt, ist auch bei den unter Abschnitt 2.2.2. genannten Verkehren Genehmigungspflicht anzunehmen. Wird auch keine Genehmigung mitgeführt, siehe Abschnitt 5.

Hinweis: Beim technischen Fahrzeugbericht kann Feld Nr. 1 „Fortlaufende Dokumentnummer“ unausgefüllt bleiben; in Feld Nr. 6 kann der Ort des Genehmigungszeichens am Fahrzeug unangegeben bleiben; in Feld Nr. 6 sind entweder die Angaben laut ECE oder EEC oder KDV einzutragen.

2.3. Interbus-Übereinkommen

(1) In dem Bestreben, die Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs in Europa zu fördern und insbesondere seine Organisation und Durchführung zu erleichtern, hat die Europäische Gemeinschaft mit bestimmten Drittstaaten das Interbus-Übereinkommen abgeschlossen. Durch dieses Übereinkommen erfolgt eine harmonisierte Liberalisierung bestimmter grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehre. Für den nicht liberalisierten grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, der weiterhin genehmigungspflichtig bleibt, werden bestimmte harmonisierte Verfahrensregeln vorgesehen.

(2) Das Interbus-Übereinkommen gilt für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre. Dabei gelten als grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre im Sinne dieses Übereinkommens alle Gelegenheitsverkehre gemäß Abschnitt 1.2., die zumindest auf dem Gebiet von zwei Vertragsparteien durchgeführt werden, ausgenommen Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.).

2.3.1. Genehmigungspflicht

(1) Für alle Gelegenheitsverkehre (keine Pendelverkehre!), die nicht genehmigungsfrei sind (siehe Abschnitt 2.3.2.), können im Rahmen des Interbus-Übereinkommens Genehmigungen von den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten des Interbus-Übereinkommens erteilt werden. Ein Muster einer solchen Interbus-Genehmigung ist als Anlage 4 angeschlossen.

(2) Für solche genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehre können aber auch wie bisher Genehmigung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (siehe Abschnitt 2.1.1.) verwendet werden.

2.3.2. Genehmigungsfreiheit

(1) Durch das Interbus-Übereinkommen werden folgende grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre, von der Genehmigungspflicht befreit:

- a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen (siehe Abschnitt 1.2.2.), sofern der Ausgangsort im Gebiet jener Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist;
- b) Absetzfahrten (siehe Abschnitt 1.2.3.), sofern der Ausgangsort im Gebiet jener Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist;
- c) Abholfahrten (siehe Abschnitt 1.2.4.) bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, und alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden und die Fahrgäste – auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und in einer anderen als der, in der die Fahrgäste aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefasst sind, auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, und in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, oder
 - vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einer Absetzfahrt (Abschnitt 1.2.3.) in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen und in das Gebiet der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, befördert werden, oder
 - eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt; die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf und der in das Gebiet der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, zurückgebracht wird.

(2) Ferner sind folgende Fahrten von der Genehmigungspflicht befreit:

1. Transitfahrten durch das Gebiet von Vertragsparteien im Zusammenhang mit genehmigungsfreien Gelegenheitsverkehren sowie
2. Leerfahrten von Omnibussen, die lediglich als Ersatz von Omnibussen dienen sollen, die bei einer unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Verkehrsleistung beschädigt worden oder ausgefallen sind.

(3) Im Interbus-Übereinkommen sind so genannte Restriktionen für „alte“ Busse enthalten. Das bedeutet insbesondere, dass ab dem 1. Jänner 2007 nur mehr Fahrzeuge, die nach dem 1. Oktober 1993 erst zugelassen wurden, derartige Verkehre durchführen dürfen.

2.3.3. Steuer- und Zollbestimmungen

(1) Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens sind Omnibusse, die bei nach diesem Übereinkommen durchgeführten Gelegenheitsverkehren (keine Pendelverkehre!) eingesetzt werden, von allen Fahrzeugsteuern und allen auf den Betrieb oder Besitz von Fahrzeugen erhobenen Abgaben sowie von allen speziell auf Verkehrsleistungen erhobenen Steuern und Abgaben befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für die Steuern und Abgaben auf Kraftstoffe, die auf Verkehrsleistungen erhobene Umsatzsteuer, Straßenbenutzungsgebühren und sonstige von den Verkehrsnutzern für die Nutzung der Infrastruktur erhobene Gebühren.

In der Praxis ist diese Steuerbefreiung nur für die Kraftfahrzeugsteuer von Bedeutung (siehe Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer, GK-0900).

(2) Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens sind ferner

1. der von den Omnibussen in den hierfür herstellerseitig vorgesehenen Behältern mitgeführte Kraftstoff bis zur Höchstmenge von 600 Litern sowie
2. die in den Fahrzeugen ausschließlich für Betriebszwecke befindlichen Schmierstoffe von allen in den anderen Vertragsparteien erhobenen Einfuhrzöllen und sonstigen Steuern und Abgaben befreit.

Diese Eingangsabgabenbefreiung ist eine Erweiterung der in Artikel 112 Abs. 1 Buchstabe a der Zollbefreiungsverordnung enthaltenen Eingangsabgabenbefreiung für Treibstoff in den Hauptbehältern von Omnibussen. Während nämlich die Zollbefreiungsverordnung auf das Mitführen von Treibstoff in den Hauptbehältern abstellt – als Hauptbehälter gelten die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge ermöglichen –, begünstigt das Interbus-Übereinkommen Treibstoff dann, wenn der Treibstoff in den hierfür herstellerseitig vorgesehenen Behältern – dabei muss es sich nicht unbedingt auch um Hauptbehälter handeln – mitgeführt wird. Allerdings ist die Abgabenbefreiung nach dem Interbus-Übereinkommen – im Gegensatz zur Zollbefreiungsverordnung – nur bis zur Höchstmenge von 600 Litern Treibstoff zu gewähren.

In der Praxis bedeutet dies, dass bei nach dem Interbus-Übereinkommen durchgeführten Gelegenheitsverkehren (keine Pendelverkehre!) Treibstoff auch in herstellerseitig vorgesehenen Zusatztanks bis zur Höchstmenge von 600 Litern eingangsabgabenfrei bleibt. Treibstoff, der in nachträglich eingebauten Zusatztanks befördert wird, ist weder nach der Zollbefreiungsverordnung noch nach dem Interbus-Übereinkommen von den Eingangsabgaben befreit.

2.4. Mitzuführende Dokumente

(1) Die Anlage 1 enthält eine auf der Grundlage der unter Abschnitt 0.1. zitierten Rechtsgrundlagen ausgearbeitete Übersicht über die Genehmigungspflicht und die vom Lenker mitzuführenden Dokumente bei der Einreise ausländischer Omnibusse aus dem Nicht-EU/EWR-Bereich.

(2) Mitzuführen sind jedenfalls

1. bei genehmigungspflichtigen Verkehren

- das Kontrolldokument gemäß Verordnung (EG) Nr. 2121/98, gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen (jeweils immer mit Fahrgastliste) und entweder
 - eine Kontingentgenehmigung oder
 - eine Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz („§ 11-Genehmigung“) oder
- eine Genehmigung gemäß Interbus-Übereinkommen oder
- eine Schweizer Lizenz;

2. bei liberalisierten Verkehren

- das Kontrolldokument gemäß Verordnung (EG) Nr. 2121/98,
- gemäß ASOR-Übereinkommen oder
- gemäß Interbus-Übereinkommen (jeweils mit Fahrgastliste) und
- bei manchen Staaten (siehe Übersicht in der Anlage 1) der „technische Fahrzeugbericht“ für Busse (COP-DOK), durch den die hohen Umwelt- und technischen Sicherheitsstandards nachgewiesen werden müssen (dies falls ersetzt der „technische Fahrzeugbericht für Busse“ (COP-DOK) die Genehmigung).

2.5. Abkommen EG – Schweiz

Gemäß Artikel 17 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, [ABl. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91](#), unterliegt die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr (Abschnitt 1.2.) mit Schweizer Kraftfahrzeugen einer der Gemeinschaftslizenz (siehe Abschnitt 2.2. der Kontrolldokumentation Personenverkehr EU/EWR) gleichwertigen (und ähnlichen) schweizerischen Lizenz.

Verkehre von, nach und durch Österreich dürfen somit nur unter folgenden Voraussetzungen von Schweizer Busunternehmen durchgeführt werden:

- Mitführen einer beglaubigten Kopie der schweizerischen Lizenz sowie
- Mitführen eines Kontrollpapiers gemäß Verordnung (EG) Nr. 2121/98.

Das sich daraus gegenüber der Schweiz ergebende Regime ist in der Übersicht in Anlage 1 dargestellt.

3. Kabotage

Die Durchführung von Kabotageverkehren (siehe Abschnitt 1.3.) durch Personenverkehrsunternehmen, die im Nicht-EU/EWR-Bereich niedergelassen sind, ist ausnahmslos verboten.

4. Kontrolle

(1) Im Hinblick auf § 11 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes haben die Zollorgane Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, des Interbus-Übereinkommens sowie der bilateralen Vereinbarungen im Bereich des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs durchzuführen.

(2) Die jeweils mitzuführenden Dokumente (siehe Übersicht in Anlage 1) sind dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Wird bei der Kontrolle eines Omnibusses festgestellt, dass ein mitzuführendes Dokument mangelhaft ist oder fehlt oder eine Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt ist, ist Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, sofern der Mangel nicht behoben werden kann (z.B. Ergänzung der Fahrgastliste). Eine Durchschrift dieser Anzeige ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/ST7, Hetzgasse 2, 1030 Wien, zu übermitteln. Wird dieser Sachverhalt bei der

Einreise festgestellt, so ist diese überdies zu verweigern, sofern für den beabsichtigten Verkehrsdienst keine gültige Genehmigung vorgelegt werden kann.

(4) Werden gegen Maßnahmen, die auf Grund dieser Arbeitsrichtlinie ergriffen wurden, Beschwerden, Einwendungen u. dgl. erhoben und treten im Zuge der Erledigung derartiger Anbringen Zweifelsfragen auf, die vom Zollamt nicht ausreichend geklärt werden können, ist durch Rückfrage im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Abteilung II/ST7, Hetzgasse 2, 1030 Wien, Tel.: 01/71100-5458) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(5) Aus Gründen des schnelleren Informationsflusses besteht gegen die Entgegennahme von direkten Weisungen im Gegenstand durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kein Einwand.

Anlage 1

Übersicht über die Genehmigungspflicht im Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich

Albanien

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		▪ Interbus Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		▪ Interbus Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		▪ Interbus Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Kein Abkommen;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen, bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Belarus

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. (3))
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. (3))
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. (3))
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Abkommen aus 2000 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Die Genehmigungsbefreiung ist nur unter der Voraussetzung, dass ein technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. Abs. 3) vorgewiesen wird, möglich;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

Bosnien-Herzegowina

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung; ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)

Hinweise:

- Abkommen aus 1995 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – ausschließlich das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Kroatien

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung; ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)

Hinweise:

- Abkommen aus 1994 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Mazedonien

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung; ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)

Hinweise:

- kein Abkommen;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Moldau

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung; ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)

Hinweise:

- Abkommen aus 1996 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Montenegro

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 2.4.2. (1) a)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 2.4.2. (1) b)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 2.4.2. (1) c)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre (Abschnitt 1.2.4.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs.1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Keine bilaterale Regelung, deshalb Genehmigungspflicht;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

Russland

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG - Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG - Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG - Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Russland ist als Rechtsnachfolger der UdSSR betreffend das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den internationalen Straßenverkehr (BGBl. Nr. 453/1973) anzusehen.
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

Schweiz

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Gelegenheitsverkehr (Abschnitt 1.2.)	nein		▪ Schweizerische Lizenz (Abschnitt 2.5.); ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Dreiländerverkehr mit Drittländern (Beförderungen von/nach Österreich von/nach einem Nicht-EU/EWR-Staat)	ja	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1. Z 2 GelvG; ▪ Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Abkommen EG – Schweiz, ABl. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist ein Fahrtenheft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.);
- Sowohl die Kabotage im Binnenmarkt als auch die nationale Kabotage in Österreich ist nicht zulässig!

Serbien

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG - Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG - Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	- Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG - Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Protokoll vom 20.6.2005;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

Türkei

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Sonstige	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Ukraine

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
sonstige Gelegenheitsverkehre	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelvG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Abkommen aus 2002 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Die Genehmigungsbefreiung ist nur unter der Voraussetzung, dass ein technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.) vorgewiesen wird, möglich;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

Nicht angeführte Länder

Verkehrsart	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1. Z 2 GelvG; ▪ Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	ja	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1. Z 2 GelvG; ▪ Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	ja	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1. Z 2 GelvG; ▪ Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1. Z 2 GelvG; ▪ Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
andere Gelegenheitsverkehre	ja	BMVIT	▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1. Z 2 GelvG; ▪ Fahrgastliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Keine Abkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgastliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

Anlage 2

Fahrtenblätter gemäß dem ASOR-Übereinkommen

(Grünes Papier – Abmessungen DIN A4 – 29,7 x 21 cm)

(Umschlag – Vorderseite)

**REPUBLIK
ÖSTERREICH**
- A -



Fachverband
der Autobusunternehmen
Postfach 177, Telefon 65 65/31 61
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Heft Nr.

FAHRTENHEFT

Für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, erstellt in Anwendung des

- ASOR (Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen)
- und der Verordnung Nr. 117/60 EWG des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers:

Anschrift:

Ort und Tag der Ausgabe des Fahrtenhefts:

(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle, die das Fahrtenheft ausgibt):

(Grünes Papier — Abmessungen DIN A4 — 29,7 x 21 cm)

(Dreidblatt des Heftes — Vorderseite)

WICHTIGER HINWEIS**I. BEFÖRDERUNGEN NACH DEM ASÖR**

Auf Grund von Artikel 1 Absatz 1 und 2 des ASÖR sind von jeder Beförderungsbefugnis ausgeschlossen, die dem Gebiet des anderen Vertragspartners als dem, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, betrieht:

- a) bestimmte grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehr, ein einer Vertragspartner zugelassener Fahrzeuge:

- zwischen den Gebieten zweier Vertragspartner oder
- von und nach dem Gebiet desselben Vertragspartners und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsleistungen im Transit sowohl durch das Gebiet eines anderen Vertragspartners als auch durch das Gebiet eines Nichtvertragspartners.

- b) Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsleistungen.

(Die von diesen Beförderungsbefugnissen betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- A. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, die Fahrten, die mit demselben Fahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Personengruppe befördert und je an dem Ausgangspunkt zurückkehrt; dieser Ausgangspunkt fließt auf dem Gebiet der Vertragspartnerin. Innerhalb der Fahrtstrecke liegt das Gebiet der Vertragspartnerin.

- B. Verkehrsleistungen, bei denen zur Einfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

- C. Leerfahrten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass:

- alle Fahrgäste an einem Ort aufgenommen werden, um in das Gebiet des Landes zurückzufahren, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und/oder
- die Fahrgäste:

- C.1. auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartnerin oder einer anderen Vertragspartnerin als der, in der die Fahrtstrecke zugelassen ist, und einer anderen als der, in der sie aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefasst sind auf Grund von Beförderungsaufträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten Vertragspartnerin geschlossen wurden, oder
- C.2. vorher von demselben Verkehrsunternehmen bei einem Verkehrsleistung nach Buchstabe B) in das Land gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden oder
- C.3. eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartnerin zu begeben, wobei der Besondere die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriges Personengut sein, das nicht zur Zeit der Fahrt gebildet worden sein darf.

II. BEFÖRDERUNGEN NACH DER VERORDNUNG NR. 117/85 EWG

Auf Grund von Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung Nr. 117/85 EWG des Rates vom 28. Juli 1985 sind bestimmte grenzüberschreitende Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, die vom Staatsgebiet eines Mitgliedslandes nach dem Inverkehrbringen desselben oder eines anderen Mitgliedslandes mit einem Kraftfahrzeug (Kraftfahrzeug), das in einem Mitgliedsland zugelassen ist, ausgeführt werden, von jeder Beförderungsbefugnis seitens eines anderen Mitgliedslandes aus dem, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befreit. Für Kraftfahrzeuge im Transitverkehr durch das Gebiet einer anderen Vertragspartnerin des ASÖR als der EWG sind die Vorschriften des ASÖR anzuwenden.

(Die von dieser Verordnung betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- A. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, die Fahrten, die mit demselben Fahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Personengruppe befördert und die an dem Ausgangspunkt zurückkehrt.

- B. Verkehrsleistungen, bei denen zur Einfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

- C. Verkehrsleistungen, bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist, außer alle Fahrgäste am gleichen Ort aufgenommen werden und

- C.1. auf Grund von Beförderungsaufträgen, die vor ihrer Ankunft im Land der Aufnahme zur Beförderung geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefasst sind oder

- C.2. vorher von demselben Verkehrsunternehmen bei einem Verkehrsleistung nach Buchstabe B) in das Land gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, und im Ausland weiterbefördert werden, oder

- C.3. eingeladen worden sind, sich in einem anderen Mitgliedsland zu begeben, wobei der Besondere die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriges Personengut sein, das nicht zur Zeit der Fahrt gebildet worden sein darf.

18. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE GEGENSTANDSVERKEHRE, DER UNTER DAS ASÖR ODER UNTER DIE VERORDNUNG NR. 117/85 EWG FÄLLT:

1. Der Verkehrsunternehmen hat für jede Beförderung im Gelegenheitsverkehr vor Beginn jeder Fahrt ein Fahrtenblatt in doppelter Ausfertigung beizubringen.

Es ist dem Verkehrsunternehmen freigestellt, das Fahrtenblatt entweder als Form oder gedrucktes Blatt im Voraus in doppelter Ausfertigung auszugeben, oder die in Punkt 1. des Fahrtenblatts vorgesehenen Daten fest anzuschreiben auf dem Stempel des Verkehrsunternehmens oder gegebenenfalls auch über die Unterschrift des Fahrerführers, in dem auf der Fahrt und/oder auf dem Fahrtenblatt anzuschreiben.

Für Verkehrsleistungen, bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist, kann die Lese der Fahrgäste nach Maßgabe der obigen Bestimmungen bei der Aufnahme der Fahrgäste aufgestellt werden.

Das Original des Fahrtenblatts ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und kontrollierbaren auf Verlangen vorzulegen.

2. Ein Muster aus grünem Karton, das den Wortlaut des Textes des Fahrtenblatts (Kontroll- und Rückfahrt) der Kontrollbehörde in jeder Amtssprache aller Vertragspartner des ASÖR enthält, muß im Fahrzeug mitgeführt werden.

3. Für Verkehrsleistungen nach den Punkten C, bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist, hat der Verkehrsunternehmen für den ausgeführten Verkehrsleistung des Fahrtenblatts folgende Nachweise beizubringen:

- im Fall von C.1. Kopie des Beförderungsauftrags oder jedes andere gleichwertige Dokument, aus dem sich die wesentlichen Angaben dieses Auftrags ergeben (insb. Name, Ort, Land und Datum seines Abschlusses, Aufnahmeort, -zeit und -dauer, Bestimmungsort und -zeit, sowie bestimmte Länder des Landes);
- im Fall von C.2. das Fahrtenblatt, von dem das Fahrzeug auf die entsprechenden Fahrt beauftragt wurde, bei der zur Einfahrt Fahrgäste aufgenommen wurden und bei der die Rückfahrt eine Leerfahrt war und die der Verkehrsunternehmen ausgestellt hatte, um die Fahrgäste im Gebiet der Vertragspartnerin bzw. des Mitgliedslandes der EWG abzugeben, in dem sie wieder aufgenommen werden sollen;
- im Fall von C.3. das Einladungsschreiben des Besonderen oder eine Fotokopie davon.

4. Die Beförderung im Gelegenheitsverkehr, die nicht unter eine der Punkte A bis C fallen, können auf dem Gebiet der betreffenden Vertragspartnerin oder des betreffenden Mitgliedslandes der EWG einer Beförderungsbefugnis unterworfen werden. Für diese Beförderung ist das entsprechende Kraftfahrzeug unter Punkt 1. C) des Fahrtenblatts anzuschreiben, je nachdem, ob eine Beförderungsbefugnis erforderlich ist oder nicht. Ist eine Genehmigung erforderlich, so muß sie dem Fahrerführer beizugehen. Ist keine Genehmigung erforderlich, so muß dies zu erklären.

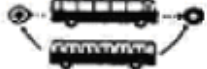
5. Vorbehaltlich der Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständigen Behörden dürfen beim Gelegenheitsverkehr unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden. Diese Genehmigung ist ebenfalls beizugehen.

6. Der Verkehrsunternehmen hat für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter Verantwortung zu übernehmen. Die sind in doppelten Druckbuchstaben anzuschreiben.

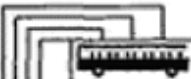
7. Das Fahrtenblatt ist nicht übertragbar.

(Druckseite Rückseite)

Erklärung der verwendeten Symbole und Anweisung für das Ausfüllen des Fahrtenblasses

1	 Antikches Kennzeichen	 Zahl der den Fahrgästen angebotenen Sitzplätze
2		Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsmittelnehmers und Anschrift
3		Kennzahl des Fahrers oder der Fahrer
Art des Verkehrsmodals		
A		Besetzte Hin- und Rückfahrt mit anschließender Leerfahrt
Rundfahrt mit geschlossenen Türen Leerfahrt, um eine Gruppe von Fahrgästen aufzunehmen und sie in das Zustandsstadium des Fahrzeuges zu bringen		B  • = Angabe des Ortes, an dem die Fahrgäste abgesetzt werden, und des Nationalitätszeichens des Landes
C	 • = Aufnahmeort der Fahrgäste und Nationalitätszeichen des Landes • = Absetzort der Fahrgäste und Nationalitätszeichen des Landes	C1 C2 C3
D Sonstiger Gelegenheitsverkehr (Werkstoffe)		☞ = die erforderliche Genehmigung ist beauftragt ☞ = Genehmigung nicht erforderlich, weil ...
Programm der Fahrt		
5	Datum von _____ bis _____ Ort und Nationalitätszeichen des Landes von _____ bis _____	Tagstreckenangaben   Verwendung des Fahrzeuges (Kilometerleistung in der Verwendung des Fahrzeuges entsprechenden Spalte angeben) bis auf _____ bis _____
6 Liste der Fahrgäste (Namen und Anfangsbuchstaben der Vornamen)		
1	22	43
2	33	44
3	24	45
21	42	43

(Fahrtenblatt – Rückseite)



1	22	43
2	23	44
3	24	45
4	25	46
5	26	47
6	27	48
7	28	49
8	29	50
9	30	51
10	31	52
11	32	53
12	33	54
13	34	55
14	35	56
15	36	57
16	37	58
17	38	59
18	39	60
19	40	61
20	41	62
21	42	63

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Verkehrsunternehmers

Unvorhergesehene Änderungen

Etwasige Sicherheitsmerkmale					
---------------------------------	--	--	--	--	--

**Muster des Kontrolldokumentes nach
Art. 11 des Übereinkommens über die
Personenbeförderung im grenzüber-
schreitenden Gelegenheitsverkehr mit
Kraftomnibussen (ASOR).**

Wortlaut des Musters des Kontrolldokuments

*in dänischer, deutscher, englischer, finnischer,
französischer, griechischer, italienischer, niederländischer,
norwegischer, portugiesischer, schwedischer,
spanischer und türkischer Sprache*

Anlage 3

Fahrtenblätter gemäß dem Interbus-Übereinkommen

Muster des Kontrolldokuments für den genehmigungsfreien Gelegenheitsverkehr

(Grünes Papier; Abmessungen DIN A4 — 29,7 cm x 21 cm)

Umschlag — Vorderseite

(Abzufassen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der Vertragspartei, in der der Verkehrsumnehmer ansässig ist)

Staat, in dem das Kontrolldokument ausgegeben wurde — Nationalitätszeichen (*)	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder der ermächtigten Stelle	Heft Nr.
--	---	---------------

INTERBUS

FAHRTENHEFT

für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen, ausgestellt
gemäß

— Artikel 6 und 10 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen — Interbus-Übereinkommen

Name oder Firma des Verkehrsumnehmers:

Anschrift:

.....

..... (Ort und Tag der Ausstellung des Fahrtenhefts)	 (Unterschrift und Dienstsiegel der das Fahrtenheft ausstellenden Behörde)
---	--

(*) Belgien (B), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Lëtzebuerg (L), Litauen (LV), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Schweden (S), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SI), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK).

(großes Papier: Abmessungen DIN A4 — 29,7 cm x 21 cm)
(Deckblatt des Heftes — Vorderseite)

(Abzufassen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmen anlässlich ist)

WICHTIGE HINWEISE

1. Das Interbus-Übereinkommen gilt für folgende Verkehre:

1. Die grenzüberschreitende Beförderung von Fahrgästen gleich welcher Nationalität auf der Straße, und zwar im Gelegenheitsverkehr
 - zwischen den Hebelgebieten zweier Vertragsparteien oder von und nach dem Gebiet der gleichen Vertragspartei und, soweit im Rahmen solcher Verkehre erforderlich, im Transit durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei oder das Gebiet eines diesem Übereinkommen nicht beigetretenen Staates;
 - durch auf Miet- oder Entgeltbasis arbeitende Verkehrsunternehmen, die in einer der Vertragsparteien nach dem Recht niedergelassen sind und eine Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen besitzen;
 - mit Omnibussen, die in der Vertragspartei zugelassen sind, in deren Gebiet der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist, und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dafür bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern;

2. Leertaxen für für diese Verkehre eingesetzten Omnibusse.

3. Für die Zwecke des Interbus-Übereinkommens bezieht sich der Begriff „Gebiet einer Vertragspartei“ sowohl auf sich auf die Europäische Gemeinschaft bezieht, die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung dieser Gemeinschaft angewandt wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags.

4. Das Interbus-Übereinkommen gilt nicht für die Durchführung nationaler Gelegenheitsverkehre im Gebiet einer Vertragspartei durch einen anderen Vertragspartei niedergelassenen Verkehrsunternehmen.

5. Die Verwendung von nach ihrer Bauart für den Personentransport bestimmten Omnibussen für die Beförderung von Gütern für gewerbliche Zwecke ist vom Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossen.

6. Auf eigene Rechnung durchgeführte Gelegenheitsverkehre fallen nicht unter das Interbus-Übereinkommen.

2. Nach Artikel 6 des Interbus-Übereinkommens sind die folgenden grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehre im Gebiet aller Vertragsparteien außer derjenigen, in deren Gebiet der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist, von der Genehmigungspflicht befreit:

1. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit dem gleichen Omnibus durchgeführt werden, der die gleiche Reisegruppe auf der gesamten Fahrtstrecke befördert und sie an dem Ausgangspunkt zurückbringt, der im Gebiet der Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist.

2. Beförderung von Fahrgästen auf der Hinfahrt mit leerer Rückfahrt, wobei der Ausgangspunkt im Gebiet der Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist.

3. Verkehre mit leerer Hinfahrt, bei denen alle Fahrgäste am gleichen Ort aufgenommen werden, sofern eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Fahrgäste bilden im Gebiet einer Nichtvertragspartei oder einer Vertragspartei, die weder die Frage ist, in der der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist, noch diejenige, in der die Fahrgäste aufgenommen werden, Gruppen, die durch Beförderungsverträge zusammengefasst werden, die zwischen Ankunft in der letztgenannten Vertragspartei abgeschlossen wurden. Die Fahrgäste werden in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, in der der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist.

- b) Die Fahrgäste sind zum Teil von gleichen Verkehrsunternehmen unter den unter Nummer 2 dargelegten Umständen in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden, in der sie wieder aufgenommen werden, um in das Gebiet der Vertragspartei befördert zu werden, in der der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist.

- c) Die Fahrgäste sind eingeladen worden, in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu reisen, wobei die Fahrgäste von der einladenden Person getragen werden. Die Fahrgäste müssen eine festgelegte Gruppe darstellen, die nicht nur zum Zweck dieser Fahrt gebildet wurde, und in das Gebiet der Vertragspartei gebracht wurde, in der der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist.

4. Transitfahrten durch das Gebiet von Vertragspartei, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehren anfallen, sind ebenfalls von der Genehmigungspflicht befreit.

5. Leertaxen von Omnibussen, die lediglich als Ersatz von Omnibussen dienen sollen, die bei einer unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Verkehrsleistung beschädigt worden oder ausgefallen sind, sind ebenfalls von der Genehmigungspflicht befreit.

Bei Verkehren, die von in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Verkehrsunternehmen ausgeführt werden, kann der Ausgangspunkt oder Zielort des Verkehrs in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Omnibus zugelassen oder der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist.

3. Technische Anforderungen an die Omnibusse

Die im Rahmen des Interbus-Übereinkommens im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr eingesetzten Omnibusse müssen den in Artikel 5 und Anhang 2 dieses Übereinkommens niedergelegten technischen Normen genügen.

4. Hinweise für das Ausfüllen der Fahrtenblätter

1. Das Fahrtenblatt ist vom Verkehrsunternehmen für jede Fahrt vor deren Antritt in doppelter Ausfertigung auszufüllen.

Zur Angabe der Namen der Fahrgäste kann der Verkehrsunternehmen eine in Voraus auf einer geeigneten Blatt erstellte Liste verwenden, die dem Fahrtenblatt beiliegend ist. Der Name des Verkehrsunternehmens und gegebenenfalls die Unterschriften des Verkehrsunternehmens und des Omnibusfahrers sind sowohl auf dieser Liste als auch auf dem Fahrtenblatt anzubringen.

Wenn die Hinfahrt als Leertaxi erfolgt, kann die Liste der Fahrgäste zu den oben genannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Fahrgäste erstellt werden.

Das Original des Fahrtenblatts ist während der ganzen Fahrt im Omnibus mitzuführen und allen anfallend ausgesprochen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.

2. Wenn die Hinfahrt gemäß Punkt 4C des Fahrtenblatts als Leertaxi erfolgt, muss der Verkehrsunternehmen dem Fahrgastkontrollbeamten die folgenden Beweisstücke beibringen:

- Bei Fahrten gemäß 4C: eine Kopie des Beförderungsvertrags, soweit dieser von einem Konzern vorgeschrieben ist, oder eines gleichartigen Dokuments, aus dem die wesentlichen Daten dieses Vertrags ersichtlich sind (insbesondere Ort, Land und Tag des Vertragsschlusses, Ort, Land und Tag der Aufnahme der Fahrgäste und Zielort und -land).

- Bei Verkehren gemäß 4C: das Fahrtenblatt, das in dem Omnibus bei der entsprechenden nächsten Fahrt d. Hinfahrt mit Fahrgästen. Rückfahrt leer mitgeführt wurde, die der Verkehrsunternehmen durchgeführt hat, um die Fahrgäste in das Gebiet der Vertragspartei zu bringen, von wo sie nun zurückgebracht werden.

- Die Verkehren gemäß 4C: den Einladungsbefehl der Fahrgäste erlassenden Person (ggf. in Photokopie).

3. Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs keine Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden gewähren eine Ausnahme. In diesem Fall ist eine entsprechende Genehmigung erforderlich.

4. Der Verkehrsunternehmen ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich.

5. Das Fahrtenblatt ist nicht übertragbar.

INTERBUS		(OMNIBUS FAHRTENBLATT — VORDERSEITE) (Grünes Papier: Abmessungen DIN A4 — 29,7 cm x 21 cm)	
(Staat, in dem das Dokument ausgegeben wird) — Nationalitätszeichen —		(Abzufüllen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmen anässig ist)	
Halt-Nr. Fahrtenblatt-Nr.			
 Fahrzeugkennzeichen		 Zahl der vorhandenen Fahrgäste	
2  Name oder Firma des Verkehrsunternehmens			
3  Name des Führers oder der Fahrer		1 2 3	
Art der Verkehrsleistung (das entsprechende Kästchen ankreuzen und die geforderten zusätzlichen Angaben machen)			
A  Punktfahrt mit geschlossenen Türen		B  Hinfahrt mit Fahrgästen — Rückfahrt leer ☐ Ort und Land (Nationalitätszeichen), wo die Fahrgäste abgesetzt werden	
C ☐ Hinfahrt über — alle Fahrgäste werden am gleichen Ort aufgenommen und in das Land befördert, in dem der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist ☐ Ort und Land (Nationalitätszeichen), wo die Fahrgäste abgesetzt werden			
4 C1 a) Die Fahrgäste wurden durch einen Beförderungsvertrag zusammengefasst, der am (Tag) mit (Reisebüro, Verein usw.) abgeschlossen wurde b) Die Zusammenfassung der Fahrgäste erfolgte im Gebiet einer a) Nichtvertragspartei (Name des Landes) b) anderen Vertragspartei als derjenigen, in der der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist (Name des Landes) c) Die Fahrgäste wurden aufgenommen in (Ort und Vertragspartei) (Name des Landes) d) und wurden in das Gebiet der Vertragspartei befördert, in der der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist (Name des Landes) ☐ Eine Kopie des Beförderungsvertrags oder eines gleichwertigen Dokuments ist beigelegt (siehe „Wichtige Hinweise“ Punkt 4)			
C2 ☐ Die Fahrgäste wurden vorher vom gleichen Verkehrsunternehmen auf einer Fahrt gemäß B in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, von der sie nun in das Gebiet der Vertragspartei zurückbefördert werden, in der der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist. ☐ Das Fahrtenblatt der vorhergehenden Hinfahrt (mit Fahrgästen) und Rückfahrt (Leerfahrt) ist beigelegt.			
C3 ☐ Die Fahrgäste wurden zu der Fahrt nach (Ort und Land) eingeladen. Die Fahrkosten trägt der Einladende. Die Fahrgäste sind ein zusammengehöriger Personenkreis, der nicht nur zum Zwecke dieser Fahrt gebildet wurde. Das Einladungsschreiben (oder eine Kopie dieses Schreibens) ist beigelegt. ☐ Die Gruppe wird in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, in der der Verkehrsunternehmen niedergelassen ist.			

(Omnibus-Fahrtenblatt — Rückseite)

Fahrprogramm	Tägliche Fahrstrecken				
Datum	Von Ort / Land	Nach Ort / Land	Km besetzt	Km leer	Grenzübergänge
5					
Liste der Fahrgäste					
6	1	22	43		
	2	23	44		
	3	24	45		
	4	25	46		
	5	26	47		
	6	27	48		
	7	28	49		
	8	29	50		
	9	30	51		
	10	31	52		
	11	32	53		
	12	33	54		
	13	34	55		
	14	35	56		
	15	36	57		
	16	37	58		
	17	38	59		
	18	39	60		
	19	40	61		
	20	41	62		
	21	42	63		
7	Ausstellungsdatum		Unterschrift des Verkehrsunternehmers		
8	Unvorhergesehene Änderungen				
9	Raum für Sichtvermerke				

(Die Angaben zu Punkt 6 können nötigenfalls auf einem separaten Blatt gemacht werden, das diesem Dokument fest anzuhängen ist)

Anlage 4**§ 11-Genehmigung**

Die Bewilligung erteilender Staat	A Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
-----------------------------------	---



Bewilligung Nr. 002519

für den Verkehr über die Grenze gemäß § 11 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 112/1996

Der Unternehmer _____
(Name)

_____ (Sitz des Unternehmens)

ist zur Personenbeförderung von _____

über _____

nach _____ **berechtigt.**

Diese Bewilligung gilt

a) für eine einmalige Beförderung

b) für mehrmalige Beförderung

in der Zeit vom _____ bis _____
mit Omnibus

Wien, am _____

Nichtzutreffendes streichen!

Für den Bundesminister:



(Dr. Peter Franzmayr)

Bewilligung 1 gemäß § 11 – ÖSD 000304

Allgemeine Vorschriften

1. Die vorliegende Bewilligung ist im Original und ordnungsgemäß ausgefüllt während der gesamten Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen vorzuweisen. Sie befreit nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die in der Republik Österreich auf dem Gebiet des Gelegenheitsverkehrs Anwendung finden.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, mit dieser Bewilligung ein vor Antritt der Fahrt ordnungsgemäß ausgefülltes Kontrolldokument mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.
3. Orts- und Unterwegsverkehr auf dem Gebiet der Republik Österreich ist nicht gestattet (Kabotageverbot).
4. Auf dem Gebiet der Republik Österreich darf der Unternehmer keine Reisebüro-tätigkeit oder andere gewerbliche Tätigkeit ausüben.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes können mit der in § 15 Gelegenheitsverkehrsgesetz zitierten Geldstrafe geahndet werden.

Anlage 5

Genehmigung auf Grund des Interbus-Übereinkommens

Master der Genehmigung einer nicht liberalisierten Verkehrsleistung

(Erste Seite der Genehmigung)
(Rosa Papier: Abmessungen DIN A4)

(Abzufassen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der die Genehmigung ausstellenden Vertragspartei)

AUSSTELLEND E VERTRAGSPARTEI Nationalitätskennzeichen (*)	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE Dienst Siegel
---	--

GENEHMIGUNG Nr.

Für eine nicht liberalisierte Omnibus-Verkehrsleistung zwischen Vertragsparteien gemäß Artikel 7 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen
(Interbus-Übereinkommen)

Für:
(Name und Vorname oder Firma des Verkehrsmittelnehmers)

Anschmitt:

Land:

Telefon:

Fax:

..... (Ort und Datum der Ausstellung)	 (Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde)
--	--

(*) Belgien (B), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Letland (LT), Litauen (LV), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Schweden (S), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SI), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK).

Master der Genehmigung einer nicht überlissenen Verkehrsleistung

(Erste Seite der Genehmigung)
(Rosa Papier: Abmessungen DIN A4)

(Abzufassen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der die Genehmigung ausstellenden Vertragspartei)

AUSSTELLENDE VERTRAGSPARTEI Nationalitätskennzeichen (*)	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE Dienstsiegel
--	---

GENEHMIGUNG Nr.

Für eine nicht überlissene Omnibus-Verkehrsleistung zwischen Vertragsparteilanden gemäß Artikel 7 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)

Für:
(Name und Vorname oder Firma des Verkehrsbetreibers)

Anschrift:

Land:

Telefon:

Fax:

..... (Ort und Datum der Ausstellung)	 (Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde)
--	--

(*) Belgien (B), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Letland (LT), Litauen (LV), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Schweden (S), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SI), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK).

(Dritte Seite der Genehmigung)

(Abzufassen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der die Genehmigung ausstellenden Vertragspartei)

WICHTIGER HINWEIS

1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrt. Sie darf nur von dem Verkehrsbetreiber und für den Omnibus verwendet werden, dessen Name bzw. amtliches Kennzeichen darin angegeben sind.
2. Diese Genehmigung ist während der ganzen Fahrt im Omnibus mitzuführen und den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.
3. Die Liste der Fahrgäste ist dieser Genehmigung beizufügen.

Anlage 6

Technischer Fahrzeugbericht für Busse (COP-DOK)

Technischer Fahrzeugbericht für Busse Technical Report for Busses		1) Fortlaufende Dokumentnummer Current number of the document	
2) Marke und Typ Make and type		3) Amtliches Kennzeichen und Staatsbezeichnung Licence plates No. and state code	
4) Datum der Erstzulassung Date of the first registration		5) Fahrzeugidentifizierungsnummer Chassis No.	

		ECE	EEC	KDV	Genehmigungsnummer *) Type approval No. *)	Ort der Genehmigungskennzeichnung am Fahrzeug Location of this mark on the vehicle
Rauchgas- freisetzung Smoke	ECE R 24.03 EEC 72/306-89/408 KDV 1 d					
Abgas Exhaust gases	ECE R 49.02 EEC 85/77-91/542 KDV 1 d					
Lärm Noise	ECE R 51.01 EEC 70/157-85/431 KDV 8					
ABV ABS	ECE R 13.06 EEC 71/320-91/422 KDV 3 g					
Verlängerter Retarder	ECE R 13.05 EEC 71/320-91/422 KDV 3 e					

*) = Bei Genehmigung nach EWG-Richtlinie ist zusätzlich eine Abschrift des Betriebserlaubnisbogens beizufügen.
 *) = By type approval on the basis of an EEC directive a copy of type approval document should be attached.

7) Herstellerbestätigung (nach Bedarf), Datum Producer statement (if needed), date	8) Behördenstempel und Unterschrift Authority mark and signature

Gesamtgewicht: Staatskennzeichen: Geb./KG abh.

A

Der Lenker eines Busses hat dieses Dokument bei Fahrten gemäss Artikel 7 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die internationale Beförderung von Personen im nichtlinienmässigen Verkehr auf der Strasse mitzuführen und den Kontrollorganen zur Kontrolle vorzuweisen.

GB

During the ride basing on article 7 of the Agreement between the Government of the Republic of Austria and the Government of the Republic of Slovenia of the International transport of persons in the non-regular line passengers' transport on the road the busdriver should have this document in the bus and show it on request to controller.

Anlage 7

Kontingentgenehmigung

Die Genehmigung erteilender Staat <i>Država izdaje dozvolu</i>		A Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie					
2006		Einzelgenehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr oder Pendelverkehr Österreich – Bosnien-Herzegowina					
		Nr. / St.: _____					
Pojedinačna dozvola za međugranični vanredni prevoz ili za izmenljivi promet između Austrije i Bosne-Hercegovine							
gültig bis: vazi do:	Art des Verkehrsdienstes: *) Vrsta prevoza: *)	Hinfahrt am (Datum): Vožnja do cilja (datum):	Rückfahrt am (Datum): Povratna vožnja (datum):				
31. 1. 2007	☐ Rundfahrt mit geschlossenen Türen ☐ Kutschfahrt ☐ Abseilfahrt ☐ Öffentliche Voiture (Personen- & Güterverkehr) ☐ Abholfahrt ☐ Örtlicher Verkehr ☐ Transitverkehr ☐ Transitverkehr ☐ Pendelverkehr ohne Unterbringung ☐ Grenzverkehr mit Unterbringung ☐ Grenzverkehr mit Unterbringung ☐ sonstiger Gelegenheitsverkehrsdienst ☐ sonstiger Gelegenheitsverkehrsdienst						
Gegebenenfalls besondere Auflagen und Bedingungen der Verwendung Po potrebi posebne obaveze i pogodbe upotrebe							
Stempel und Unterschrift der österreichischen Behörde Pečat i podpis Austrijskih organa Für den Bundesminister: Za saveznog ministra:		Kennzeichen des Omnibusses: Registracija autobusa: Vor- und Zuname des/der Lenker/s: Ime i prezime voznika:					
Stempel und Unterschrift der österreichischen Behörde Pečat i podpis Austrijskih organa Für den Bundesminister: Za saveznog ministra:		Reiseweg bei der Hinfahrt (inkl. Grenzübergangsstelle): Vožnji put na odlasku (uključeno granični prelaz):					
		Reiseweg bei der Rückfahrt (inkl. Grenzübergangsstelle): Vožnji put na povratku (uključeno granični prelaz):					
Stempel und Unterschrift der österreichischen Behörde Pečat i podpis Austrijskih organa Für den Bundesminister: Za saveznog ministra:		Stempel der Grenzkontrollstelle / carinski pečat					
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">EINFART / ULAZ</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">AUSFART / IZLAZ</td> </tr> <tr> <td style="height: 100px;"></td> <td style="height: 100px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">EINFART / ULAZ</td> <td style="text-align: center;">AUSFART / IZLAZ</td> </tr> </table>		EINFART / ULAZ	AUSFART / IZLAZ		
EINFART / ULAZ	AUSFART / IZLAZ						
EINFART / ULAZ	AUSFART / IZLAZ						
Ausgabedatum Datum izdavanja		Stempel und Unterschrift der bosnisch-herzegowinischen Behörde (Ausgabebehörde) Pečat / podpis bosanskih i hercegovačkih organa					

Bosnien-Herzegowina – OSD 003292

Allgemeine Vorschriften

1. Die vorliegende Genehmigung befreit nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die in der Republik Österreich auf dem Gebiet des Gelegenheitsverkehrs Anwendung finden.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, mit einem Omnibus eine Hin- und Rückfahrt (im Gelegenheitsverkehr oder Pendelverkehr) von, nach und durch das Gebiet der Republik Österreich durchzuführen.
3. Orts- und Unterwegsverkehr auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich ist nicht gestattet (Kabotageverbot).
4. Auf dem Gebiet der Republik Österreich darf der Unternehmer keine Reisebüro-tätigkeit ausüben.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, mit der vollständig ausgefüllten Genehmigung ein Kontrolldokument mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Osnovni propisi

1. Sadašnja dozvola ne oslobodjava od obaveznosti zakonskih propisa, koji važe za vanredni prevoz na području Republike Austrije.
2. Prevoznik je ovlašćen da provodi sa svojim autobusom jednu vožnju do cilja i jednu povratnu vožnju (u vanrednom prevozu kao i u promenljivom prometu) kroz područje Republike Austrije.
3. Lokalni prevoz kao i udaljavanje od putnog cilja na području Republike Austrije nije dopušteno (zabrana kabotaže).
4. Na području Republike Austrije prevoznik ne sme obavljati poslove koji pripadaju nadležnosti putničkih agencija.
5. Prevoznik je obavezan, da nosi sa sobom kompletno ispunjenu dozvolu i legitima-ciju i u slučaju potražnje kontrolnog organa da je pokaže.

Anlage 8

Gemeinschaftslizenz

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

LIZENZ Nr. 019

**für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit
Kraftomnibussen**

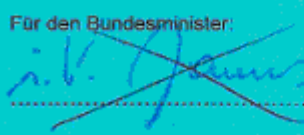
Der Inhaber dieser Lizenz (2) **Reisebüro - Busreisen
Glas Günther GmbH Linie
Brunnwies 25, 4780 Schärding**

Ist zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/98, festgelegten Bedingungen sowie nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz im Gebiet der Gemeinschaft zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr zugelassen.

Besondere Bemerkungen:

Diese Lizenz gilt vom **12. Februar 2006** bis **11. Februar 2011**

Ausgestellt in Wien, am 20. April 2006

Für den Bundesminister:
 (3)

Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malta (M), Niederlande (NL), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Schweden (S), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechien (CZ), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK), Zypern (CY)

(1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

(2) Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde oder Stelle.



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Lizenz wird erteilt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92, des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/98.
2. Diese Lizenz wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der gewerbliche Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, der
 - im Niederlassungsstaat die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat,
 - die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt und
 - die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.
3. Diese Lizenz berechtigt zur Durchführung gewerblicher grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen auf allen Verkehrsverbindungen im Gebiet der Gemeinschaft.
 - wobei Ausgangs- und Bestimmungsort sich in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten,
 - von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat und umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten,
 - zwischen Drittstaaten, mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten,
 sowie zu Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92.

Bei Beförderungen von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat und umgekehrt gilt für die Fahrtsrecke in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, die Verordnung (EWG) Nr. 684/92, sobald das erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittstaat geschlossen worden ist.
4. Diese Lizenz wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.
5. Diese Lizenz kann von der zuständigen Behörde des ausstellenden Mitgliedstaats insbesondere dann eingezogen werden, wenn
 - der Verkehrsunternehmer die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 nicht mehr erfüllt;
 - die für die Erteilung oder Verlängerung der Gemeinschaftslizenz wesentlichen Angaben des Verkehrsunternehmers unrichtig waren;
 - der Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholt geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten nach Artikel 2 Nummer 1,3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ohne entsprechende Genehmigung begangen hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer, der die Verstöße begangen hat, ansässig ist, können insbesondere den Entzug der Gemeinschaftslizenz oder einen befristeten und/oder teilweisen Entzug von beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz verfügen.

Die entsprechenden Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere des vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz begangenen Verstoßes und nach der Gesamtzahl der beglaubigten Kopien über die dieser für seine grenzüberschreitenden Verkehrsdienste verfügt.

6. Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren. Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug, das im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird, mitzuführen.
7. Diese Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.
8. Der Lizenzinhaber hat im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere für den Straßenverkehr zu beachten.
9. Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

Eine Anpassung der Beförderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdienstes beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr.

Linienverkehr ist genehmigungspflichtig.

Sonderformen des Linienverkehrs sind die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Wohnort und Stationierungsort.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepaßt wird.

Sonderformen des Linienverkehrs sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie durch einen Vertrag zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmen abgedeckt sind.

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniendienste ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, daß auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorabgebildete Fahrgastgruppen befördert werden. Die Durchführung von parallelen oder zeitliche befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem in Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 festgelegten Verfahren. Diese Dienste verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit durchgeführt werden.

Gelegenheitsverkehr ist nicht genehmigungspflichtig."



Anlage 9**Schweizer Lizenz für den grenzüberschreitenden
Personenverkehr**

ANNEXE 7

CONFÉDÉRATION SUISSE

CH

OFFICE FÉDÉRAL DES TRANSPORTS
CH-3003 Berne

LICENCE N° V1513

pour le transport international de voyageurs par route pour compte d'autrui effectué par autocar et autobus

La présente licence autorise (1)

201

Eggmann-Frey AG
Rue du Mont-Blanc 14
1201 Genève

est admis à effectuer sur le territoire de la Suisse ou de la Communauté (2), des transports internationaux de voyageurs par route pour compte d'autrui dans les conditions fixées au titre II de l'Accord entre la Communauté européenne et la Confédération suisse sur le transport de marchandises et de voyageurs par rail et par route du 21 juin 1999, et dans les dispositions générales de la présente licence.

La présente licence est valable du 01.06.2002 au 31.05.2007

Délivrée à Berne

le 13.05.2002

OFFICE FÉDÉRAL DES TRANSPORTS
Section Trafic marchandises
..... (3)

p.o. Charles Wicht

Charles Wicht

(1) Nom ou raison sociale et adresse complète du transporteur.
(2) (D) Allemagne, (A) Autriche, (B) Belgique, (CY) Chypre, (DK) Danemark, (E) Espagne, (EST) Estonie, (FIN) Finlande, (F) France, (GR) Grèce, (H) Hongrie, (I) Irlande, (I) Italie, (LV) Lettonie, (LT) Lituanie, (L) Luxembourg, (M) Malte, (NL) Pays-Bas, (PL) Pologne, (P) Portugal, (UK) Royaume-Uni, (SK) Slovaquie, (SL) Slovénie, (S) Suède, (CZ) Tchéquie.
(3) Signature et cachet de l'autorité ou de l'organisme compétent qui délivre la licence.

La conformité et l'intégralité de cette copie sont officiellement certifiées par la présente.

3003 Berne, 13 MAI 2002

